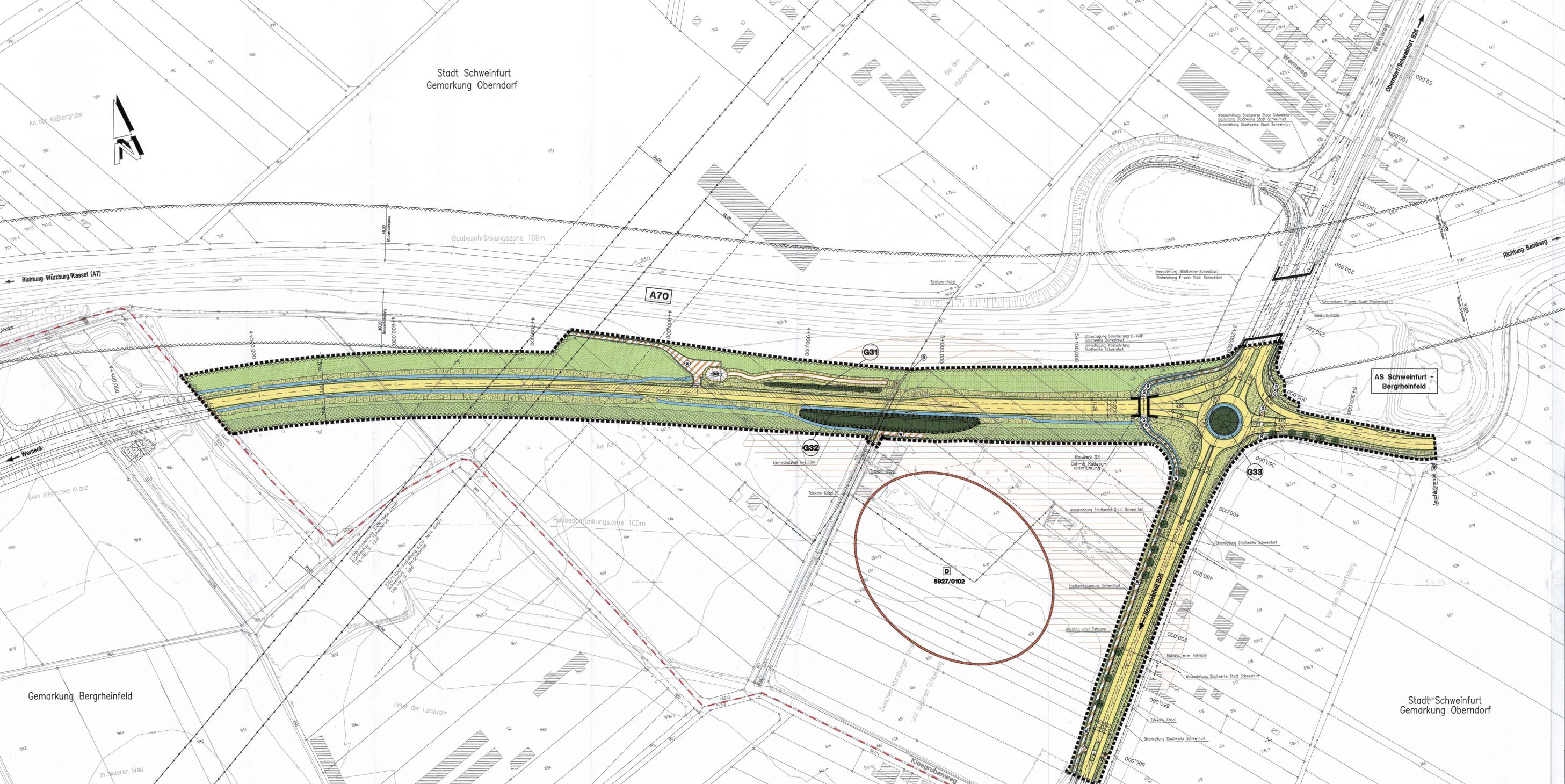


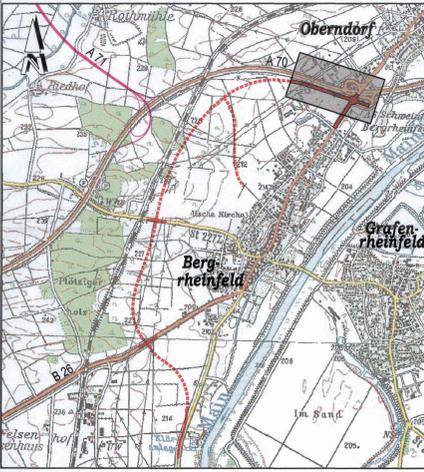
Stadt Schweinfurt  
Gemarkung Oberndorf



- Gesetzgrundlagen**
- Baugesetzbuch ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
  - Bauabstandsverordnung ( BauAV ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1997
  - Planzeichenverordnung ( PlanZ V 90 ) vom 18. Dezember 1990
  - Bayrische Bauordnung ( BayBO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997
  - Bundesimmissionsschutzgesetz ( BImSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990

- Verfahrensvermerke**
- Die Stadt Schweinfurt hat am 22.10.02 die Aufstellung des Bebauungsplanes für den auf die Gemarkung Oberndorf fallenden Teilbereich beschlossen. Die Aufstellung wurde gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 06.11.02 ortsbekannt gemacht.
  - Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 11.10.02 bis 22.11.02 durchgeführt worden. Die Durchführung wurde am 06.11.02 ortsbekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Stadt Schweinfurt hat am 28.01.2003 den Bebauungsplan einschließlich Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist am 06.02.2003 ortsbekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Schweinfurt öffentlich ausgestellt.
  - Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat in seiner Sitzung am 29.04.2003 gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die vorgeschlagenen Änderungen geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
  - Der Bebauungsplan wurde am 29.04.2003 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Unterschrift für Nr. 1 - 5:  
Stadt Schweinfurt, den 13. Okt. 2003  
Grieser, Oberbürgermeisterin
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Stadtrat vom 29.04.2003, ist am 20.08.2003 ortsbekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Rathaus der Stadt Schweinfurt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt der Verträge Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nicht geteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**Übersichtslageplan o.M.**



Stadt Schweinfurt  
Gemarkung Oberndorf



**"Westumgehung Bergheinfeld - Gemarkung Oberndorf"**  
Staatsstrasse in kommunaler Sonderbaulast

<p><b>I. Festsetzungen</b></p> <p><b>10 Verkehrsflächen</b> (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)</p> <p>— Straßbegrenzungslinie der befestigten Fahrbahn — öffentliche Verkehrsflächen mit Veranda — öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung</p> <p>⊙ Radweg ⊙ Gehweg ⊙ Wirtschaftsweg</p> <p>△ Sichtdreieck</p> <p>Die eingehängten Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Im Sichtdreieck dürfen Sträucher, Hecken, Zäune, Werbeanlagen und Materiallager eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Bestehendes Gelände ist gegebenenfalls soweit abzuräumen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewusstseins gewährleistet ist. Die Pflanzung einzelner Bäume ist gestattet, insofern die Sicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>20 Grünflächen</b> (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>— Öffentliche Grünflächen – z.B. Straßenbegleitgrün, Bankett, Böschungen, Geländeangrünung etc.</p> <p><b>30 Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b> (§ 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB)</p> <p>— Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>(Flächen, die vorübergehend für den Zeitraum des Straßenbaus zur Bewältigung des Bauverfahrens, wie z. B. für Lagerung von Oberboden oder für Bauarbeiten etc. in Anspruch genommen werden können)</p> <p><b>4.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)</p> <p>● Erhaltung Bäume ○ Rodung Bäume ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)</p>	<p><b>50 Haupt- und Entsorgungsleitungen</b> (§ 9 Abs.1 Nr. 19 BauGB)</p> <p>— unterirdische Leitung — oberirdische Leitung — Schutzstreifen</p> <p><b>6.0 Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen</b> (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)</p> <p>— Umgrenzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung — Friedbrichtung — Sickergraben / Sickergraben für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aus Teilflächen der Gemarkung Oberndorf und zur Aufnahme des anfallenden Straßenwassers — Regenklärbecken zur Reinigung des anfallenden Straßenwassers</p>	<p><b>7.0 Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b> (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)</p> <p>— Flächen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses (offene Entwässerungsräume mit Friedbrichtung)</p> <p><b>8.0 Sonstige Planzeichen</b></p> <p>— Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)</p> <p>— Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p> <p>— Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissions - Schutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)</p> <p>— Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)</p>	<p><b>II. Nachrichtliche Übernahmen</b></p> <p><b>10 Bodenkunde</b></p> <p>— Umgrenzung von vermuteten Bodenkennlinien, die den Schutz des Art. 7 Abs.1 (DSchG) genießen</p> <p>— Verdachtsfläche, auf welche sich der bisher bekannte Bereich des vermuteten Bodenkennlinien erstrecken kann.</p> <p>Im Nahbereich der Planung ist ein Bodendenkmal bekannt ( Fundstellen-Nr. 5927/0102 ). Da sich das Bodendenkmal über einen weiteren Bereich als bisher bekannt, erstrecken kann, ist innerhalb einer Verdachtsfläche ( Umkreis um die bisher bekannte Ausdehnung ca. 100m ) mit Bodenkennlinien zu rechnen. Erdarbeiten im Bereich der bekannten Fläche des Bodendenkmals sowie innerhalb der Verdachtsfläche sind daher gem. Art.7 Abs.1 DSchG erlaubnispflichtig. Vor dem Beginn der Erdarbeiten sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayer. Landesamtes 1. Denkmaltopografie vom Baufrüher fachgerechte archäologische Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Sollten Hierbei Bodendenkmäler festgestellt werden, hat der Baufrüher als Verantw. vor dem Beginn der Baumaßnahmen eine fachgerechte archäologische Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler durchzuführen.</p>	<p><b>20 Hinweise</b></p> <p>— Gemarkungsgrenze — Flurstückskennern — Höhenrichtlinien — Flurstücksgrenzen vorhanden — Brücke — vorhandene Gebäude — Baukilometer — Baubeschränkungszone</p> <p><b>30 Freileitungen</b></p> <p>— In Bereich der Freileitungen ist der ausgewiesene Schutzstreifen einzuhalten. Bauwerke im Leistungsausübungsgebiet dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Energieversorger errichtet werden. Nähere Sicherheitsbestimmungen sind den der Begründung beigefügten Angaben der Leitungsträger zu entnehmen.</p>	<p><b>II. Grünordnerische Festsetzungen</b></p> <p><b>10</b> Die zu gegebener Zeit nach zu erstellenden landschaftspflegerischen Ausführungspläne sind mit der Stadt Schweinfurt, Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz, einvernehmlich abzustimmen und bei der Bauausführung zu beachten. Die im Plan enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme, dh. im nächstmöglichen Planzeitpunkt nach Baufertigstellung auszuführen.</p> <p>Die in der Begründung unter Ziffer 44(1-4.7) enthaltenen Aussagen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die erforderliche Rodung von im Baufeld stehenden Gehölzbeständen hat auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu erfolgen und darf nur in der Vegetationszone sowie außerhalb der Vogelzugzeit ab Mitte September bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ausgeführt werden.</p> <p><b>20 Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)</p> <p>Die Straßenbegleitflächen (Böschungen) werden als öffentliche Straßenbegleitflächen - Grünflächen, sowohl im Geltungsbereich, festgesetzt. Nach Oberbodenbedeckung ist Landschaftsrasen anzusetzen.</p> <p><b>30 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)</p>	<p><b>31 Gestaltungsmaßnahmen für die Straßbreite</b></p> <p>— Pflanzabstand bei nachfolgenden Strauchpflanzungen 10 x 10 m (versetzte Reihe) Pflanzgr. Sträucher, verpflanzt, Höhe 60-100 cm Arten laut nachfolgender Pflanzliste</p> <p>Gestaltungsmaßnahme G1 Anzahl von Landschaftsrasen nach Oberbodenbedeckung auf sämtlichen Straßenbegleitflächen</p> <p>Gestaltungsmaßnahme G31 Strauchpflanzung 2-reihig (270 m<sup>2</sup>)</p> <p>Gestaltungsmaßnahme G32 Strauchpflanzung 3-reihig (1400 m<sup>2</sup>)</p> <p>Gestaltungsmaßnahme G33 Strauchpflanzung Kresse - Innentische</p>
--	--	---	---	---	--	---	---

Maßstab: 1 : 1000	<b>Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. OD 18</b>	entw. Juli 2002 Dellmann/Meyer	Tag	Name
		gez. Juli 2002 Michaelis		
		gepr. Juli 2002 Weimann		
		gepr. Jan. 2003 Michaelis		
Planungszweck: Stadt Schweinfurt M.A. 10000 Baugrund	Verantw.: Gemarkung Bergheinfeld Hauptstraße 38 97493 Bergheinfeld	Entwurfsvorhaben:		
  Sachbearbeitung		 Weimann Baur Consult Rüdigerstraße 25 97421 Schweinfurt Tel. 09721/20686-0 Fax. 09721/20686-1		
15.01.2003 (Datum, Unterschrift)		15.01.2003 (Datum, Unterschrift)		